



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

## **RECHENSCHAFTSBERICHT**

des Hochschulrats der Universität Paderborn

06/2015 bis 05/2016



**Bericht über die Erfüllung  
der Aufgaben des Hochschulrats**

gemäß § 21 Abs. 5a Satz 3 HG  
im Zeitraum 06/2015 bis 05/2016

Vorsitzender des Hochschulrats  
Paderborn, den 16. Juni 2016

## Inhalt

1. Umsetzung des Hochschulzukunftsgesetzes	5
1.1 Liquiditätsverbund zwischen Land und Hochschulen	5
1.2 Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal	5
1.3 Geschäftsordnung des Hochschulrats	6
1.4 Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung	7
1.5 Übergang von der LOM zur „strategischen Budgetierung“	
1.6 Landeshochschulentwicklungsplanung	8
2. Arbeit in der Konferenz der Vorsitzenden der Hochschulräte der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen	9
3. Wesentliche Ergebnisse der Hochschulratsarbeit im Berichtszeitraum	10
3.1. Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 21 Abs. 1 HG	10
3.1.1 Zustimmung zu Hochschulverträgen	11
3.1.2 Zustimmung zum Wirtschaftsplan	12
3.1.3 Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Präsidiums	13
3.1.4 Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht der Hochschul- leitung über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule	13
3.1.5 Stellungnahme zu den Evaluationsberichten	13
3.1.6 Hochschulentwicklungsplan	14
3.1.7 Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind	14
3.1.8 Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder Behandlung des Jahres- fehlbetrags und Entlastung des Rektorats	15
3.2. Wahrnehmung weiterer Aufgaben	16
3.2.1. Berufungsbilanz	16
3.2.2. Aufgaben und Befugnisse der obersten Dienstbehörde	16
Anlagen	17

## **1. Umsetzung des Hochschulzukunftsgesetzes**

Mit dem Hochschulzukunftsgesetz vom 16. September 2014 haben sich die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit in den Hochschulen teilweise geändert. Nachstehend werden sechs wesentliche Veränderungen im Berichtszeitraum aus Sicht des Hochschulrats dargestellt.

### **1.1 Liquiditätsverbund zwischen Land und Hochschulen**

Auf der Grundlage einer (nachvollziehbaren) Empfehlung des Landesrechnungshofes hat das Land die Schaffung eines Liquiditätsverbundes von Land und Hochschulen in das Hochschulzukunftsgesetz aufgenommen (§ 6 Abs. 5 HG), um einerseits die Geldversorgung der Hochschulen sicherzustellen und andererseits den Bedarf an Kassenkrediten des Landes zu optimieren. Dieser Idee standen die Hochschulräte der nordrhein-westfälischen Universitäten bereits während des Dialogprozesses zum neuen Hochschulgesetz offen gegenüber.

Die operativen Details des zum 1. Januar 2016 verbindlich eingeführten Liquiditätsverbunds sind Regelungsinhalt einer entsprechenden Rahmenvorgabe des Landes („Rahmenvorgabe im Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten sowie des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens – Liquiditätsverbund –“). Demnach fordern die Hochschulen die erforderlichen Mittel unter Nutzung eines individuellen Verwendungszwecks bzw. Kassenzeichens je Hochschule von einem gemeinsamen Girokonto bei der Helaba im Rahmen eines Lastschriftinzugsverfahrens ab; die überjährige Verfügbarkeit nicht abgerufener Mittel wird durch einen zentral ausgebrachten Haushaltsvermerk sichergestellt. Das Verfahren ist für die Hochschulen mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden, weil die im jeweils nächsten Monat des Haushaltsjahres benötigten Mittel für Personalaufwände, Bewirtschaftung, Beschaffungen etc. hinreichend genau und – auch für den Landesrechnungshof – nachprüfbar angefordert werden müssen.

Ein erster Entwurf der Rahmenvorgabe über den Liquiditätsverbund ist den Hochschulen mit Rundschreiben vom 26. August 2015 zur Abstimmung zugegangen. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Ministeriumsvertretern ist es den Kanzlerinnen und Kanzlern gelungen, Nachbesserungen im Interesse der Hochschulen zu erreichen. Insbesondere konnten sie sich mit ihrer Auffassung durchsetzen, dass die Forderung bei den Hochschulen nur in Höhe der zugewiesenen/freigegebenen Mittel aktiviert wird. Nach der mit den Hochschulen abgestimmten Fassung der Rahmenvorgabe für den Liquiditätsverbund werden nur im Fall der vorläufigen Haushaltsführung Verbindlichkeiten in Höhe der haushaltsrechtlich zulässigen Bereitstellung der Mittel durch das MIWF als Verbindlichkeit passiviert.

### **1.2 Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal**

Der Landtag hatte der umstrittenen und von den Hochschulen für rechtlich problematisch gehaltenen „Rahmenvorgabengrundsatzverordnung“ am 18. März 2015 zugestimmt.

Auf Basis dieses Verordnungstextes versuchte die Landesregierung den sog. Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal als verbindliche Regelung für alle Hochschulen des Landes durchzusetzen. Ihre Zweifel an der Zulässigkeit des bis dato unbekanntem Rechtsinstrumentes „Rahmenvorgabe“ in Bezug auf die dem Bundes- und Tarifrecht vorbehaltene Regelung von Beschäftigungsverhältnissen stützten die Hochschulen auf ein Rechtsgutachten der Professoren Preis und Epping. Die Gutachter betrachten den Rahmenkodex und dessen gesetzliche Grundlage „in weiten Bereichen“ als nicht verfassungskonform. Aufgrund des anhaltenden Widerstands der Hochschulen ist es schließlich mit Unterstützung der Hochschulräte gelungen, mit der *Vertrags*form eine angemessenere rechtliche Form der von den Hochschulen inhaltlich in wesentlichen Punkten mitgetragenen arbeitsrechtlichen Regelungen im Sinne gleichwertiger Partnerschaft auszuhandeln. Dies ist ein wichtiger Erfolg im Hinblick auf die zwar rechtlich durch die umstrittene Unterscheidung zwischen „eigenen“ und (vom Staat) „zugewiesenen Aufgaben“ (§§ 76, 76a HG) bestehende, aber nach wie vor umstrittene Möglichkeit des Eingriffs in die Hochschulautonomie. Es soll nicht verschwiegen werden, dass die Rektorinnen und Rektoren damit von Positionen des vor genannten Rechtsgutachtens abweichen. Diese besagen explizit, dass auch öffentlich-rechtliche Verträge über Beschäftigungsverhältnisse nichtig seien und zudem einzelne Vertrags-

elemente inkompatibel mit übergeordnetem Arbeitsrecht seien. Diese Risiken werden von den Vertragsparteien indes in Kauf genommen.

Als positiv ist zu bewerten, dass der Vertrag in Art. 13 eine Ständige Kommission zur Evaluierung und Fortentwicklung des Regelwerks vorsieht. Ihr gehören vier Hochschulvertreterinnen oder -vertreter an.

Inhaltlich ist der Vertrag durch das neue WissZeitVG vom 11. März 2016 als originäres Arbeits- bzw. Befristungsrecht gegenüber dem Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal in einigen Punkten überholt. Das WissZeitVG soll insbesondere dem wissenschaftlichen Nachwuchs mehr zeitliche Planungssicherheit für den eigenen Karriereweg bieten. Wegen gewisser Unschärfen stellt es die Hochschulen aber auch vor neue befristungsrechtliche Probleme.

So ist nunmehr nach dem neu gefassten § 2 Abs. 1 Satz 3 des WissZeitVG das entscheidende Kriterium für die Bemessung der Befristung, dass diese dem angestrebten Qualifizierungsziel „angemessen“ ist. Für die Gestaltung der Arbeitsverträge mit dem wissenschaftlichen Personal wirkt sich das dergestalt aus, dass die jeweiligen Qualifikationsziele ausreichend präzise beschrieben werden müssen. Zudem muss die Angemessenheit der vorgesehenen Vertragsdauer substantiell begründet werden, um einer etwaigen arbeitsgerichtlichen Überprüfung standzuhalten. Der NRW-Vertrag verlangt insbesondere für die Arbeitsverträge von promovierendem Hochschulpersonal bestimmte Mindestzeiträume (Mindestbefristung 12 Monate, Promotion 1+2 Jahre, Postdocphase zur Vorbereitung auf eine Professur 3 Jahre). Der Vertrag begrenzt aber auch flexiblere Instrumente aus dem allgemeinen Befristungsrecht, das für andere Arbeitgeber im Land gilt. So ist nach dem Vertrag die sogenannte sachgrundlose Befristung nach § 14 Absatz 2 TzBfG nur mit besonderer Begründung (!) gegenüber den Personalräten möglich.

Für die Hochschulen bringen die arbeitsrechtlichen Neuerungen einen deutlichen bürokratischen Mehraufwand mit sich. Sie müssen bei der Gestaltung der befristeten Arbeitsverträge für den wissenschaftlichen Nachwuchs die konkreten Qualifizierungsziele jeweils für den einzelnen Arbeitsvertrag benennen und die Angemessenheit zwischen Vertragslaufzeit und angestrebtem Qualifizierungsziel nachvollziehbar dokumentieren. Zur Umsetzung dieser Vorgaben hat die Universität Paderborn eine temporäre Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Fakultäten, wissenschaftlichen Einrichtungen, Personalräte und des Personaldezernats. Flankierend informiert das Personaldezernat die Fakultäten – insbesondere die antragstellenden Professorinnen und Professoren und deren Verwaltungskräfte – sowie den wissenschaftlichen Personalrat in einer Vortragsreihe über die neuen Anforderungen und deren Handhabungen.

Das WissZVG enthält nicht mehr die rechtliche Möglichkeit, das nichtwissenschaftliche Personal im Rahmen von Projekten nach diesem Gesetz zu befristen. Es bleibt hier nur das allgemeine Befristungsrecht nach dem TzBfG. Insbesondere die Anwendung von § 14 Abs. 1 Nr. 1 TzBfG (nur vorübergehender betrieblicher Bedarf an der Arbeitsleistung) ist mit einem hohen Risiko verbunden. Grund dafür ist die unsichere Prognose der Entwicklung von Arbeitsvolumina an einer Universität.

### **1.3 Geschäftsordnung des Hochschulrats**

Die Änderungen in der Geschäftsordnung des Hochschulrats beschränken sich im Wesentlichen darauf, die mit dem Hochschulzukunftsgesetz getroffenen Neuregelungen abzubilden. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen zur Regelung von Interessenkonflikten und Befangenheit aus den von der Konferenz der Hochschulratsvorsitzenden der Universitäten (KVHU, s.u., 2) beschlossenen „Grundsätzen einer guten Hochschulführung (Practice of Good Governance an Hochschulen)“ übernommen. Das Präsidium der Universität Paderborn hat sich in seiner Sitzung vom 7. Oktober 2015 den Regelungen der „Grundsätze“ angeschlossen. Der Hochschulratsvorsitzende hatte dem Präsidium darüber hinaus anheimgestellt, seine Geschäftsordnung – dem Vorbild des Hochschulrats folgend – an die „Grundsätze“ anzupassen.

Im Nachgang hat Frau Fugmann-Heesing, Sprecherin der KVHU, weitere Hinweise zu einer Interessenkonflikte vermeidenden Praxis der Genehmigung von Nebentätigkeiten der hauptberuflichen Hochschulleitungsmitglieder erarbeitet; für die Universität Paderborn ergibt sich daraus derzeit kein Handlungsbedarf.

#### **1.4 Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung**

Das Hochschulzukunftsgesetz hat als wichtigste Neuordnung mit der Hochschulwahlversammlung ein neues Organ für die Wahl der Hochschulleitung geschaffen. Die Hochschulwahlversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats und den externen Mitgliedern des Hochschulrats, wobei die Stimmen der beiden Hälften im gleichen Verhältnis zueinander stehen.

Damit die notwendigerweise zu verabschiedende Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung nicht in einen zeitlich zu engen Zusammenhang mit der Wahl der Hochschulleitung gerät, haben sich Senat und Hochschulrat darauf verständigt, sich frühzeitig auf einen beschlussreifen Text dieser Geschäftsordnung zu einigen. Dabei konnte weitgehendes Einvernehmen erzielt werden. So sieht der aktuelle Entwurf der Geschäftsordnung die Möglichkeit vor, die Öffentlichkeit von der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der sich anschließenden Diskussion auszuschließen. Damit kann dem besonderen Schutzbedürfnis einer Bewerberin oder eines Bewerbers Rechnung getragen werden. Das gilt insbesondere wenn ein verfrühtes Bekanntwerden ihrer oder seiner Kandidatur sich für die Bewerberin oder den Bewerber nachteilig auswirken würde. Diese Entscheidung erfordert 1. die Mehrheit von 2/3 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und 2. die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung.

Noch zu klären bleibt, ob die – in der Regel öffentliche – Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber in jedem Fall der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung obliegen soll. Es ist empirisch unwahrscheinlich, regelungstechnisch aber nicht ausgeschlossen, dass die oder der Hochschulratsvorsitzende – als geborene Vorsitzende bzw. geborener Vorsitzender der Hochschulwahlversammlung – an der Arbeit der Findungskommission nicht mitwirkt. In diesem Fall wäre es sinnvoll, wenn die oder der Vorsitzende der Findungskommission der Hochschulwahlversammlung Kriterien, Verfahren und Ergebnisse der Vorauswahl erläutert und auch für kritische Rückfragen zur Verfügung steht.

Die Gespräche zwischen Hochschulrat und Senat über den Entwurf der Hochschulwahlversammlung dienen der informellen Vorabstimmung; die Verabschiedung bleibt dem Gremium selbst vorbehalten.

#### **1.5 Übergang von der LOM zur „strategischen Budgetierung“**

Längerfristig soll die LOM, mit der ein Teil der Hochschulbudgets leistungsorientiert gesteuert wird, durch ein Konzept der „strategischen Budgetierung“ abgelöst werden. Dieses ist als „Reformkonzept der staatlichen Finanzierung der Hochschulen“ in § 5 Abs. 8 HG hochschulrechtlich verankert. Mit einer finanzwirksamen Umsetzung ist in dieser Legislaturperiode nicht zu rechnen; das MIWF geht wegen der Komplexität der Sachverhalte von einer dreijährigen Entwicklungsphase aus. Die Ablösung der LOM soll im Anschluss daran stufenweise erfolgen.

Erklärtes Ziel des MIWF ist es, den Hochschulen für gleiche Aufgabenbestände und gleiche Leistungen in Lehre und Forschung die gleichen (Teil-)Budgets bereitzustellen, so dass historisch bedingte Ungerechtigkeiten in der Finanzausstattung beseitigt werden.

Dazu sollen „Preise“ ermittelt werden, die sich am durchschnittlichen Ressourcenverbrauch der einzelnen Fächer bzw. Fächercluster bemessen. In einem ersten Schritt werden fachübergreifende Angebote (z. B. Botanische Gärten) identifiziert, die als „Sondertatbestände“ aus dem Prozess der „Preisbildung“ ausgeklammert werden.

Hierzu wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe „Budgetierung der Universitäten“ gebildet, die am 16. Dezember 2015 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammenkam. Die Universität

Paderborn ist in dieser Arbeitsgruppe durch Herrn Pelz vertreten. Die Ergebnisse der Beratungen sind inzwischen beschlussreif. Der Abschlussbericht wurde von der AG im Rahmen ihrer Sitzung am 15. Juni 2016 verabschiedet.

Zur LOM-Thematik bleibt anzumerken, dass die Hochschulratsvorsitzenden der NRW-Universitäten bei ihrem Treffen am 20. August 2015 scharfe Kritik an der Entscheidung von Ministerin Schulze übten, die für den Haushalt 2015 einvernehmlich festgelegten LOM-Parameter kurzfristig und ohne Rücksprache mit den Hochschulen zu ändern, wodurch auch die Universität Paderborn unerwartete finanzielle Einbußen hinnehmen musste.

### **1.6 Landeshochschulentwicklungsplanung**

Mit dem Hochschulzukunftsgesetz wurde erstmals wieder ein Instrumentarium der landesweiten Hochschulentwicklungsplanung hochschulrechtlich verankert (§ 6 Abs. 2 HG).

In einem ersten Schritt stellte das Land „Planungsgrundsätze“ auf, die nach Anhörung der Hochschulen im Mai 2015 die Billigung des Landtags fanden. Die „Planungsgrundsätze“ beschränken sich allerdings auf wenige hochschulpolitische Selbstverständlichkeiten zu allgemeinen Fragen wie Differenzierung, Studienerfolg, Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Gleichstellung/Gender.

Zeitgleich zu den parlamentarischen Beratungen der „Planungsgrundsätze“ zur Landeshochschulentwicklungsplanung setzte das MIWF einen neunköpfigen Expertenrat ein. Dessen Aufgabe war es, auf der Basis der „Planungsgrundsätze“ Empfehlungen zur Entwicklung der nordrhein-westfälischen Hochschulen zu erarbeiten. Darüber hinaus richtete das MIWF eine „Begleitgruppe“ aus acht Hochschulvertreterinnen bzw. -vertreter (je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landesrektorenkonferenzen sowie der Kanzlerkonferenzen der Universitäten und der Fachhochschulen) sowie den vier Regionalreferenten des MIWF ein, welche die Beteiligung der Hochschulen am Planungsprozess des LHEP gewährleisten sollte.

Am 13. und 14. August 2015 fand eine zweitägige Dialogveranstaltung zum LHEP mit je zwei Vertretern jeder Hochschulleitung und dem Expertenrat statt. Dabei wurden folgende thematischen Schwerpunkte in Form eines World Cafés („Thementische“) behandelt:

1. Forschung, wissenschaftliche Karriere
2. Studium, Lehre
3. Kooperation, Infrastrukturen
4. Institutionelle Differenzierung, Verhältnis Unis/FHs.

Der Paderborner Hochschulratsvorsitzende moderierte als Sachverständiger den Thematisch „Forschung, wissenschaftliche Karriere“ und konnte sich ein Bild von den Vorstellungen des Expertenrats und des MIWF machen. Das Ministerium zu Konkretisierungen und verbindlichen Selbstfestlegungen zu bringen erwies sich als schwierig; obwohl die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Thementisches „Forschung, wissenschaftliche Karriere“ einvernehmlich konkrete Überarbeitungshinweise zum Entwurfstext des LHEP formulierten, gestaltete sich deren Übernahme in das Abschlussdokument äußerst mühsam.

Eine ausführliche Stellungnahme zum Entwurf des Landeshochschulentwicklungsplans diskutierten die Hochschulratsvorsitzenden der Universitäten bei ihrem Treffen am 20. August 2015. Das Papier war Grundlage für das Statement der Sprecherin, Frau Fugmann-Heesing, bei der Anhörung zum LHEP-Entwurf im MIWF am 14. Oktober 2015. An der Endredaktion des Textes waren der Sprecherkreis der Hochschulratsvorsitzenden der Universitäten und der Vorsitzende des Hochschulrats der Universität Paderborn beteiligt.

Der vom Kabinett am 5. April 2016 beschlossene und am gleichen Tag dem Landtag zugeleitete Entwurf der Rechtsverordnung über den Landeshochschulentwicklungsplan umfasst neun sog. Handlungsfelder, die im Laufe der begleitenden Beratungen teilweise modifiziert worden waren:

1. Differenzierung des Hochschulsystems
2. Aufteilung der Aufnahmekapazitäten zwischen Fachhochschulen und Universitäten im Verhältnis 40:60
3. Steigerung des Studienerfolgs
4. Digitalisierung in der Lehre
5. International wettbewerbsfähige Forschung
6. Wissenschaftliche Karrierewege
7. Kooperationen im gesamten Wissenschaftssystem
8. Kooperation in den „Kleinen Fächern“
9. Zusammenarbeit bei IT-Plattformen

Nach wie vor ist der Abstraktionsgrad des Entwurfs bestimmt von jener vom MIWF immer wieder betonten großen „Flughöhe“, die man aus anderem Blickwinkel auch als Konflikt vermeidende Vagheit bezeichnen könnte.

Hinsichtlich des derzeitigen Verfahrensstandes ist zunächst daran zu erinnern, dass der Entwurf der Rechtsverordnung über den Landeshochschulentwicklungsplan gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 HG der Zustimmung des Landtags bedarf. Eine erste Lesung fand am 13. April 2016 statt. Der zuständige Landtagsausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung hat am 1. Juni 2016 in einer Sondersitzung eine Expertenanhörung durchgeführt, in der Frau Fugmann-Heesing die Position der Hochschulratsvorsitzenden der Universitäten vertreten hat.

Nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem neuen Hochschulgesetz, aber gleichfalls erwähnenswert erscheint die landesweite Initiative „Digitale Hochschule NRW“. Sie umfasst die drei Säulen („Handlungsfelder“) E-Learning/E-Assessment, Infrastrukturen und rechtliche Rahmenbedingungen. Der Stellenwert, den die Landesregierung der Weiterentwicklung digitaler Angebote in Lehre und Forschung beimisst, mag daran zu erkennen sein, dass Ministerpräsidentin Kraft die Hochschulen zur Auftaktveranstaltung am 30. November 2015 in die Staatskanzlei einlud. Die Digitalisierungsoffensive hat auch Eingang in den Entwurf des LHEP (s. o., 1.6) gefunden. Für die Universität Paderborn sicherlich vorteilhaft ist die Koordinierungsfunktion, die dem DV-ISA (Arbeitskreis DV-Infrastruktur der Hochschulen in NRW) zukommt, dessen Vorsitz Präsident Schäfer innehat. Die Überlegungen des DV-ISA zu den Handlungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten sind in ein ausführliches Digitalisierungskonzept eingeflossen („Digitaler Wandel an den Hochschulen in NRW – Status Quo und Herausforderungen“).

Zur Begleitung der Initiative „Digitale Hochschule NRW“ hat die LRK eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich am 13. April 2016 erstmals getroffen hat.

Der Hochschulrat hat sich in seinen Beratungen immer wieder mit der digitalen L&F-Infrastruktur an der Universität Paderborn und Perspektiven ihrer Weiterentwicklung befasst. Er versteht sich ein Stück weit als „Motor“ und „Impulsgeber“ dieser Entwicklung.

## **2. Arbeit in der Konferenz der Vorsitzenden der Hochschulräte an den Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die im Jahr 2014 von allen Hochschulratsvorsitzenden der Universitäten eingerichtete ständige Konferenz der Vorsitzenden der Hochschulräte (KVHU) ist mit ihren halbjährlichen Treffen zunächst eine Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch im gesetzlichen Aufgabenbereich der Hochschulräte. Im Berichtszeitraum fanden zwei Treffen dieser Art statt, am 20. August 2015 an der Deutschen Sporthochschule Köln und am 18. März 2016 an der Universität Düsseldorf (Tagesordnungen sind als Anlagen 1 und 2 beigelegt). Im Nachgang bat Frau Fugmann-Heesing für die Hochschulratsvorsitzenden der Universitäten in einem gemeinsamen Schreiben vom 9. Mai 2016 mit Frau Feuerstein für die Hochschulratsvorsitzenden der Fachhochschulen um eine verbindliche Ergebnissicherung (Protokollierung) künftiger Sitzungen der Hochschulrätekonferenzen durch das MIWF.

In einem weiteren Schreiben desselben Datums informierte Frau Fugmann-Heesing Ministerin Schulze ausführlich über die an den einzelnen Universitäten eingesetzten Instrumente bei der Aufsicht über die Wirtschaftsführung der Hochschulleitung (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HG, s. auch unten, Nr. 3.3). Das nächste Treffen ist terminiert für den 26. Oktober 2016 und wird an der Universität Bochum stattfinden. Die KVHU hat sich – insbesondere angetrieben durch die mit der Landesregierung intensiv und kontrovers geführten Diskussionen um das Hochschulzukunftsgesetz – zu einem beachteten Fürsprecher der Hochschulen in den wissenschaftspolitischen Prozessen und Ansprechpartner für das MIWF entwickelt. Der regelmäßige Meinungsaustausch mit der Leitungsspitze des MIWF hat seinen institutionellen Rahmen in der „Landeshochschulrätekonferenz“ gefunden. Zuletzt trafen Hochschulratsvorsitzende und Ministeriumsspitze am 9. Dezember 2015 in Düsseldorf zusammen. Aus Sicht der Hochschulratsvorsitzenden der Universitäten vorrangig waren die Themen Finanzierung der Universitäten (Haushaltsentwurf 2016, Finanzierung nach Auslaufen der Exzellenzinitiative, strategische Budgetierung) und Landeshochschulentwicklungsplanung. Das MIWF steuerte einige weitere Gesprächsthemen bei (gute Beschäftigungsbedingungen, Benchmarking, Digitalisierung, Flüchtlinge). Die Diskussion verlief in einer angenehmen und konstruktiven Atmosphäre. In der Sache wandten sich die teilnehmenden Hochschulratsvorsitzenden der Universitäten erneut gegen die im Haushaltsentwurf 2016 vorgesehene Dotierung von 140 bei den Fachhochschulen neu eingerichteten W2-Stellen zu Lasten der Budgets der Universitäten.

### **3. Wesentliche Ergebnisse der Hochschulratsarbeit im Berichtszeitraum**

Die Sitzungen des Hochschulrats der Universität Paderborn fanden statt am 5. Juni 2015, am 25. August 2015, am 4. Dezember 2015 und am 4. März 2016. Wie schon im vorangehenden Bericht folgt die Systematik den Aufgabenzuweisungen durch das Hochschulgesetz (§ 21 Abs. 1 HG).

#### **3.1 Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 21 Abs. 1 HG**

Das Hochschulgesetz bestimmt folgende zentrale Aufgabenbereiche des Hochschulrats:

- ▶ Wahl und Abwahl der Hochschulleitung im Zusammenwirken mit dem Senat in dem neu geschaffenen Organ der Hochschulwahlversammlung,
- ▶ Zustimmung zum Entwurf der Hochschulverträge,
- ▶ Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit, zur Gründung einer Stiftung und zur Übernahme weiterer, über den gesetzlichen Rahmen hinausgehender Hochschulaufgaben,
- ▶ Aufsicht über die Wirtschaftsführung der Hochschulleitung,
- ▶ Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans, Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht der Hochschulleitung und zu den Evaluationsberichten,
- ▶ Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- ▶ Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder Behandlung des Jahresfehlbetrags und Entlastung des Präsidiums.

Naturgemäß stehen in einem Jahr nicht alle Aufgaben zur Erledigung an, wie z. B. die Wahl einer neuen Hochschulleitung. Die nachstehenden Gliederungspunkte erfassen die im Berichtszeitraum vom Hochschulrat behandelten Themen, wobei bereits an dieser Stelle hervorgehoben werden kann, dass die Aufsichtsfunktionen über das Präsidium vollumfänglich und mit besonderer Sorgfalt wahrgenommen wurden.

### 3.1.1 Zustimmung zu Hochschulverträgen

Der Entwurf des MIWF zum Hochschulvertrag (ehemals Ziel- und Leistungsvereinbarung) für die Jahre 2015/16 umfasste lediglich Regelungsinhalte, die bereits im Entwurf der Ziel- und Leistungsvereinbarung V (ZLV V) enthalten waren und die Zustimmung des Hochschulrats gefunden hatten. Diesem inhaltlich aktualisierten Entwurf stimmte der Hochschulrat in der Sitzung am 5. Juni 2015 zu.

Wesentlicher neuer Streitgegenstand gegenüber dem ZLV V-Entwurf war eine beabsichtigte Änderung methodischer Art bei der Ermittlung der Zielerreichung „Steigerung des Studienerfolgs“ seitens des MIWF. Da die LRK erfolgreich darauf bestand, dass die gewünschte Schwundverringerung nicht um den Preis einer Absenkung von Studienniveau und -standards erkaufte werden dürfe, wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Hochschulen und des MIWF zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Messmethodik eingesetzt. Es zeichnet sich ein gewisser Paradigmenwechsel ab. So soll der Studienerfolg nicht mehr am methodisch umstrittenen „Studienabbruch“, sondern an der Akkumulation der von den Studierenden erworbenen ECTS-Punkte bemessen werden. Zusammen mit den Hochschulen will das MIWF dazu ein standortübergreifendes ECTS-Monitoring entwickeln.

Als problematisch erschien dem Hochschulrat trotz seiner Zustimmung zum Hochschulvertrag 2015/16, dass die „Hochschulvereinbarung NRW 2016“ Bestandteil des Hochschulvertrags sein soll. Dieser regelt die Finanzierung der Hochschulen durch das Land und sieht Einschnitte bei der Grundfinanzierung vor. Finanziell besonders schmerzhaft ist der Abzug von 0,9 % des Landeszuschusses (ohne Mieten und Bewirtschaftungskosten). Diese Mittel ersetzen den bislang mit jährlich 25 Mio. Euro dotierten und zentral vom Wissenschaftsministerium verwalteten Strukturfonds zur finanziellen Unterstützung bestimmter Maßnahmen des Landes. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die bisher zentral finanzierten Mittel von den Hochschulen selbst aufgebracht werden müssen.

Die am 21./22. Oktober 2015 von allen Hochschulen sowie von Wissenschaftsministerin und Finanzminister unterzeichnete „Hochschulvereinbarung NRW 2016“ läuft am Ende dieses Jahres aus. Sie soll ersetzt werden durch eine im Entwurf bereits vorliegende neue Finanzierungsvereinbarung, deren Laufzeit jener des LHEP (2017-2021) entspricht, was angesichts der teilweise finanzintensiven „Handlungsfelder“ angemessen erscheint.

Einige Kernelemente der „Hochschulvereinbarung NRW 2016“ werden übernommen, so die Überrollung der Landeszuschüsse für den laufenden Betrieb und die Umlagefinanzierung des Zukunftsfonds (Kap. 06 100 Tgr. 76) in Höhe von 0,9 % dieser Zuschüsse (ohne Mieten und Bewirtschaftungskosten). Die Hochschulen müssen sich auf eine weitere Mehrbelastung einstellen, nämlich eine jährliche Minderausgabe von 8 Mio. Euro.

Diesen Belastungen stehen indessen erhebliche Mittelzuwächse in den Hochschulhaushalten gegenüber, die insbesondere aus der Verlagerung von bisher zentral veranschlagten Projektfördermitteln des MIWF resultieren. Dies betrifft ab 2018 die Mittel für die Reform der Lehrerbildung und die Verlängerung der Studienzeiten für das Grund-, Haupt- und Realschullehramt sowie ab 2019 die Mittel für den Ausbau der Ausbildungskapazität in der Förderpädagogik. Damit würde dem Petition der Hochschulen nach Absicherung der Finanzierungsrisiken für die von ihnen geschaffenen Dauerstrukturen in diesen Bereichen Rechnung getragen. Als weitere Maßnahme zur Erhöhung der Planungssicherheit sollen bis 2021 Mittel aus dem „Hochschulpakt 2020“ in Höhe von jährlich 50 Mio. Euro ebenfalls in die Hochschulkapitel verlagert werden. Zudem wird den Hochschulen die weitere Kofinanzierung des Exzellenzwettbewerbs durch Landesmittel in Aussicht gestellt.

Auskünfte über die geplante Verwendung des Zukunftsfonds im Haushaltsjahr 2016 gaben Ministeriumsvertreter einer Delegation von Universitäts- und Fachhochschulkanzlern bei einem Treffen im MIWF am 16. Februar 2016. Den Kanzlern wurde zugesagt, dass etwaige Ausgabenreste zum Jahresende an die Hochschulen entsprechend ihres jeweiligen Finanzierungsanteils zurückfließen.

Die Ministeriumsvertreter kündigten an, sich beim Finanzministerium dafür einzusetzen, dass die Zukunftsfondsmittel in den Folgejahren als Selbstbewirtschaftungsmittel des MIWF veranschlagt werden, um eine überjährige Verausgabung zu ermöglichen.

Über den o.g. Hochschulvertrag hinaus stimmte der Hochschulrat am 25. August 2015 dem Hochschulsondervertrag zum Hochschulpakt III (HSP III) zu.

Die im HSP III vereinbarte Mehraufnahme der Universität Paderborn von jährlich etwa 1.000 Studienanfängerinnen und -anfängern über die Kapazität aus der Grundfinanzierung hinaus erschien dem Hochschulrat als erreichbar. Mit insgesamt jährlich etwa 3.000 Studienanfängern fällt diese Zielzahl geringer aus als jene in der Laufzeit des HSP II.

HSP III beinhaltet im Unterschied zum HSP II nunmehr neben der Aufnahmeprämie (18.000 Euro verteilt auf vier Jahre je zusätzlich aufgenommenen Studierender bzw. aufgenommenem Studierenden im 1. Hochschulsemester oberhalb der Basiszahl von 2074) auch eine Erfolgsprämie (4.000 Euro je Bachelorabsolventin und -absolventen).

Die Universität wird über die Laufzeit von 2016 bis 2020 (bei auslaufender Finanzierung bis 2023) für zusätzliche Studienanfängerinnen und -anfänger ca. 93 Mio. Euro erhalten. Im gleichen Zeitraum wird mit ca. 35 Mio. Euro aus der Absolventenprämie gerechnet.

### **3.1.2 Zustimmung zum Wirtschaftsplan**

Von der Universität Paderborn wird bereits seit 2008 ein Wirtschaftsplan aufgestellt und dem Hochschulrat zur Genehmigung vorgelegt. Den Wirtschaftsplan 2016 behandelte der Hochschulrat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2015. Wie im Vorjahr hatte die Landesregierung den Haushaltsplanentwurf 2016 fristgerecht in den Landtag eingebracht, so dass im Wirtschaftsplanentwurf der Landeszuschuss für den laufenden Betrieb exakt beziffert werden konnte. Gegenüber dem Vorjahr steigt er von 105,7 Mio. Euro auf 108,5 Mio. Euro (= + 2,6 %). Einen geringeren Zufluss als im Jahr 2015 erwartet die Universität bei den „sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen des Landes“. Die Erträge aus Hochschulpaktmitteln verringern sich geringfügig aufgrund der jährlich vereinbarten und im Zeitverlauf sinkenden Aufnahmequoten bei den Studienanfängerinnen und -anfängern. Die Mittel aus der Reform der Lehrerbildung und für die Sonderpädagogik bleiben auf hohem Niveau bzw. erhöhen sich. Die LOM-Gewinne wurden aufgrund der Neudefinition des Gleichstellungsparameters zunächst vorsichtig prognostiziert. Der Gewinn konnte letztlich von 0,6 Mio. Euro auf 1,3 Mio. Euro für 2016 gesteigert werden.

Im Übrigen wird mit leicht geringeren Aufwendungen in Höhe von 189 Mio. Euro gerechnet, was u. a. auf die Verschiebung von Investitionszuschüssen zurückzuführen ist.

Nach der Gesamtplanung wird das Wirtschaftsjahr 2016 mit einem Überschuss von etwa 7,4 Mio. Euro abschließen. Die dem Wirtschaftsplan 2016 zugrunde liegenden Annahmen waren für den Hochschulrat nachvollziehbar. Da sich auch die Planungswerte seiner Ansicht nach in plausiblen Größenordnungen bewegen, erteilte er dem Wirtschaftsplan 2016 die Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HG. Darüber hinaus hat sich der Hochschulrat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2015 – wie im Vorjahr – mit der mittelfristigen Finanzplanung befasst. In diesem Zusammenhang hat das Finanzdezernat der Hochschulverwaltung zwei Szenarien entwickelt:

Das „Positiv-Szenario“ geht von folgenden Annahmen aus:

- Die Landeszuschüsse werden bei Verlängerung der „Hochschulvereinbarung NRW 2016“ moderat gesteigert (um jährlich 2 %).
- Die befristete Zusatzfinanzierung (Lehrerbildung, LOM, QVM) wird fortgesetzt.
- Es werden weiterhin Überschüsse erwirtschaftet.

Dem „Negativszenario“ liegen folgende Annahmen zugrunde:

- ▶ Die Landeszuschüsse werden eingefroren und die Zusatzfinanzierung fällt weg.
- ▶ Ab 2017 würden Jahresfehlbeträge entstehen, die von 8,4 Mio. Euro auf 21,7 Mio. Euro (2020) ansteigen würden, jedoch durch Entnahmen aus den Rücklagen ausgeglichen werden könnten.

Angesichts der Risiken der Finanzentwicklung auf Landesebene unterstützte der Hochschulrat die Strategie der Hochschulleitung, in angemessenem Umfang Rücklagen zu bilden, um dadurch ggf. drohenden finanziellen Kürzungen in Forschung und Lehre vorzubeugen.

Eine Aktualisierung der mittelfristigen Finanzplanung im Zeitraum ab 2017 wird die Eckpunkte der „Hochschulvereinbarung NRW 2021“ und eine Neubewertung der Risikolage zu berücksichtigen haben.

### **3.1.3 Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Präsidiums**

Das Hochschulzukunftsgesetz weist dem Hochschulrat als neue Aufgabe die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Präsidiums (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HG) zu.

Der Hochschulrat hält die Quartalsberichte über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage sowie den Jahresabschluss angesichts der positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Hochschule als Kontrollinstrumente im Rahmen der Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Präsidiums weiterhin für ausreichend. Es sind keinerlei Anzeichen erkennbar, die eine intensivere Kontrollausübung erforderlich machen würden.

Diese Einschätzung stützt sich auch auf eine dem Hochschulrat auf seiner Sitzung am 2. Dezember 2015 vorgelegten Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen des LRH sowie von Prüfungen der EU, der DFG, dem BMBF sowie weiterer Prüfungen. Diese im Wesentlichen beanstandungsfreien Prüfungen haben den Hochschulrat zu der Auffassung gelangen lassen, dass gegenwärtig kein Ausbau der internen Revision erforderlich ist. Vielmehr soll das Wirtschaftsprüfungsunternehmen ETL gebeten werden, über die unmittelbaren Prüfungsgegenstände für den Jahresabschluss hinaus der Universität Hinweise für weitere sinnvolle in- und externe Prüfungen zu geben.

### **3.1.4 Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule**

Wie in den Vorjahren hat sich der Hochschulrat im Hinblick auf den jährlichen Rechenschaftsbericht des Präsidiums über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule gemäß § 16 Abs. 3 HG darauf beschränkt, die Ausführungen des Präsidenten auf dem Neujahrsempfang zur Kenntnis zu nehmen. In der Sitzung vom 6. März 2015 wurde der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2014 entgegengenommen, der auf der Rede des Präsidenten auf dem 39. Neujahrsempfang der Universität Paderborn am 18. Januar 2015 basiert. Da das Präsidium den Hochschulrat in den Quartalssitzungen regelmäßig über zeitnahe Ereignisse und Entwicklungen ausführlich informiert, erscheint eine gesonderte Berichterstattung weiterhin entbehrlich. Auch wird der Hochschulrat mit den vierteljährlichen Berichten des Präsidiums über aktuelle und für die Universität bedeutsame zukünftige Problemlagen bzw. Entwicklungsperspektiven umfassend informiert.

### **3.1.5 Stellungnahme zu den Evaluationsberichten**

In der Sitzung vom 21. Mai 2015 wurden im Hinblick auf das weitere Vorgehen bei der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags zur Evaluationsberichterstattung zwei Handlungsnotwendigkeiten gesehen:

- ▶ Klärung der Substituierbarkeit der gesetzlichen Verpflichtung zur Evaluationsberichterstattung durch die QM-Berichterstattung unter dem Aspekt der Rechtskonformität und
- ▶ Schaffung eines Passungsverhältnisses von Evaluationsordnung und Praxis der QM-Berichterstattung.

Zur Sitzung am 4. März 2016 lagen die einzelnen Evaluationsberichte der Fakultäten vor. Diese sind nach Qualifikationszielen verfasst und enthalten systematisch alle Ergebnisse der Evaluationsverfahren der Hochschule. Die Qualitätsziele selbst beziehen sich auf die mit dem Präsidium vereinbarten strategischen Ziele, die in Abstimmung mit den Fakultäten entwickelt wurden.

Der Hochschulrat hat die Evaluationsberichte mit Hinweisen zu Verbesserungsmöglichkeiten zustimmend zur Kenntnis genommen und gebeten, ihm diese in ca. zwei Jahren mit dem Ziel eines Controllings nochmals zur Beratung vorzulegen.

Die Evaluationsordnung wurde im Übrigen unter Berücksichtigung des Formats der Evaluationsberichte in überarbeiteter Form am 24. März 2016 veröffentlicht.

### **3.1.6 Hochschulentwicklungsplan**

Ein Hochschulentwicklungsplan für die Universität Paderborn wurde zuletzt im Dezember 2008 aufgestellt.

Der gesetzlich vorgesehene LHEP soll nunmehr verbindliche Eckpunkte für die standortbezogene Hochschulentwicklungsplanung vorgeben. Nach Verabschiedung des LHEP als Rechtsverordnung durch den Landtag sind zunächst Präsidium und Senat gehalten, sich auf „Planungsgrundsätze“ zu verständigen, die nach dem Hochschulgesetz (§ 16 Abs. 1a Satz 1 HG) Grundlage und Ausgangspunkt der hochschuleigenen Entwicklungsplanung sind. Anschließend entwirft das Präsidium auf Basis der Planungsgrundsätze und der Entwicklungspläne der Fakultäten den Hochschulentwicklungsplan. Erst danach geben Hochschulrat und Senat dazu Empfehlungen und Stellungnahmen ab.

### **3.1.7 Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.**

Im Berichtszeitraum wurden zu folgenden fachübergreifenden Themen Stellungnahmen abgegeben:

#### **► Entwicklung neuer Masterstudiengänge an der Universität Paderborn:**

Bereits in seiner Sitzung vom 6. März 2015 hatte sich der Hochschulrat über den Stand der Umsetzung des landesweiten Masterprogramms informiert und die Vorgehensweise des Präsidiums, die Kriterien für die Erweiterung des Studienangebots im Masterbereich in Diskussion und enger Abstimmung mit den Fakultäten festzulegen, begrüßt. Der Hochschulrat zeigte sich erfreut, dass bereits eine Vielzahl förderfähiger Konzepte aus den verschiedensten Arbeitsbereichen vorlag.

In der Sitzung am 25. August 2015 berichtete die Hochschulleitung ausführlich über den Fortschritt der geplanten Maßnahmen. Der Hochschulrat hat die Absicht der Hochschulleitung, mit den sog. Hochschulpakt-Mastermitteln des Landes die Anschubfinanzierung neuer zukunftsfähiger und überregional konkurrenzfähiger Masterangebote zu gewährleisten, ausdrücklich begrüßt. Dabei fanden insbesondere der Zusammenschluss mehrerer Professoren und Professorinnen sowie die Benennung eines hauptverantwortlichen Ansprechpartners für Präsidium und Dekane als Grundbedingung für eine etwaige Förderung eines Vorhabens Zuspruch. Auch die Ankündigung, dass bereits im Januar 2017 eine weitere Bestandsaufnahme der Maßnahmenfortschritte erfolgen wird, wurde vom Hochschulrat begrüßt. Diese Bestandsaufnahme wird die Möglichkeit einschließen, nicht gut angelaufene Maßnahmen zugunsten anderer, noch nicht finanzierter Maßnahmen auszusetzen.

Der Hochschulrat bewertet die Bemühungen der Hochschule zur Einrichtung neuer Masterangebote als gelungenen Versuch einer Kombination aus der curricularen Weiterentwicklung bereits bestehender und gut nachgefragter Angebote mit innovativen Ansätzen. Die Korrelation zwischen Forschungserfolgen und der Attraktivität forschungsorientierter Masterprogramme insbesondere für internationale Studienbewerberinnen und -bewerber ist empirisch feststellbar.

► **Wissenstransfer und wissenschaftliche Weiterbildung:**

Der Hochschulrat wurde umfassend über Fragen des Wissenstransfers und konkret über die neu aufgestellte Transfereinrichtung Tecup informiert. Er unterstützt die begonnenen Gründungsaktivitäten unter Beteiligung der relevanten Partner in der Region.

In diesem Zusammenhang wurde der Hochschulrat über die laufenden Vorarbeiten zur Gründung einer gGmbH zur Organisation von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung als Zwischenlösung bis zu einer Anrechnung der Lehrtätigkeit im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung auf das Lehrdeputat informiert.

► **Exzellenzinitiative:**

Im Hochschulrat wurden die bundesweiten Diskussionen um die künftigen Förderkriterien ausführlich diskutiert. Unter den im März 2016 bekannt gewordenen Randbedingungen stieß die Herangehensweise der Hochschulleitung, mit der Universität Bielefeld im Bereich der Informatik ein gemeinsames Cluster zu beantragen, auf positive Resonanz. Die Universität Bielefeld mit dem derzeitigen Exzellenzcluster „Mensch-Maschine-Kommunikation“ und die Universität Paderborn mit den SFB 901 „On the fly Computing“ verfügen über anerkannte hochkarätige Forschungskapazitäten. Darüber hinaus weisen beide Universitäten summarisch betrachtet im Förderatlas der DFG herausragende Positionen auf. In Zusammenarbeit mit dem Spitzencluster it's owl lassen sich nach Überzeugung des Hochschulrats durch standortübergreifende Nutzung von Synergieeffekten vielversprechende Forschungsfragen entwickeln.

**3.1.8 Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastung des Präsidiums**

Den Jahresabschluss 2014 hat der Hochschulrat in seiner Sitzung vom 25. August 2015 behandelt.

Im Hinblick auf die Kerndaten sind folgende Änderungen gegenüber dem Vorjahr hervorzuheben:

- Der Kassenbestand (zum Jahresende) ist von 87,635 Mio. Euro auf 125,778 Mio. Euro angewachsen (= + 44 %).
- Die Drittmittelträge gingen von 49,725 Mio. Euro in 2013 auf 42,074 Mio. Euro in 2014 zurück, wobei zu beachten ist, dass die hohen Erträge in 2013 gegenüber 2012 aufgrund einmaliger Ereignisse um 21,718 Mio. Euro gestiegen waren.
- Der Jahresüberschuss 2014 beträgt 18,011 Mio. Euro; nach dem Wirtschaftsplan waren 6,464 Mio. Euro erwartet worden.

Die Liquidität der Hochschule ist im Wirtschaftsjahr 2014 weiter gestiegen. Gleichwohl war die Bildung ausreichender Rücklagen nach übereinstimmender Ansicht von Hochschulleitung und Hochschulrat notwendig, um im Bedarfsfall die Risiken der Finanzierung durch das Land abfedern und etwaige Finanzlücken in der Grund- und Sonderfinanzierung ausgleichen zu können.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 18,011 Mio. Euro wird entsprechend dem Rücklagenkonzept des MIWF den Sonderrücklagen zugeführt. Aus den Sonderrücklagen können

- rechtlich verbindliche Maßnahmen (z. B. infolge der Bund-Länder-Vereinbarung zum Hochschulpakt),
- künftige Maßnahmen (mit Zustimmung des Hochschulrats) und
- Verpflichtungen aus Berufungs- und Bleibezusagen finanziert werden.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2014 erstmals eine Ausgleichsrücklage in Höhe von 5 Mio. Euro gebildet. Hierzu beschloss der Hochschulrat bereits in seiner Sitzung am 5. Juni 2015 die Entnahme von 5 Mio. Euro aus der Allgemeinen Rücklage und eine entsprechende Zuführung von 5 Mio. Euro in die Ausgleichsrücklage.

Der Hochschulrat traf in der Sitzung vom 25. August 2015 im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2014 folgende Beschlüsse:

- ▶ Zustimmung zum Jahresabschluss 2014
- ▶ Entlastung des Präsidiums
- ▶ Zustimmung zum Vorschlag der Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung, die ETL AG mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 zu beauftragen.

### **3.2 Wahrnehmung weiterer Aufgaben**

#### **3.2.1 Berufungsbilanz**

Der Hochschulrat hat zur Kenntnis genommen, dass es insbesondere im Bereich der Sonderpädagogik aufgrund der geringen Zahl an einschlägig ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern schwierig sei, alle ausgeschriebenen Stellen zügig zu besetzen. Es ist zwar gelungen, für die Kernbereiche junge und motivierte Kolleginnen und Kollegen zu gewinnen, jedoch sind diese Personen naturgemäß auch für andere Universitäten von Interesse. Daher mussten bereits oftmals kurz nach Stellenbesetzung erste Bleibeverhandlungen geführt werden, die erfreulicherweise bisher in den meisten Fällen erfolgreich zum Abschluss gebracht werden konnten.

Der Hochschulrat unterstützt die Strategie des Präsidiums, frühzeitig aktiv auf interessante Kandidatinnen und Kandidaten für Professuren zuzugehen und eine inhaltliche Vorauswahl zu treffen.

#### **3.2.2 Aufgaben und Befugnisse der obersten Dienstbehörde**

Oberste Dienstbehörde der Hochschulbeamten ist nach Inkrafttreten des „Hochschulzukunftsgesetzes“ nicht mehr der Hochschulrat, sondern das MIWF. Das MIWF kann die damit verbundenen Befugnisse und Kompetenzen (z. B. die Anerkennung von Zeiten der Professurvertretungen, Gastprofessuren oder DFG-Stipendien als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten und die Anerkennung von Dienstunfällen, besoldungsrechtliche Sonderprobleme) auf die Hochschulleitungen delegieren (§ 33 Abs. 2 Satz 2 HG). Dies ist mit Ziffer 1 des Rundschreibens des MIWF vom 30. September 2014 i.d.F. vom 21. April 2015 – Az.: 223 – erfolgt, soweit es nicht die hauptberuflichen Hochschulleitungsmitglieder betrifft; für diese bleibt das MIWF oberste Dienstbehörde.

## Anlagen

## Anlage 1

Anlage 1 zum Bericht über die Erfüllung der Aufgaben des Hochschulrats der Universität Paderborn gemäß § 21 Abs. 5a Satz 3 HG im Zeitraum 06/2015 bis 05/2016

E N T W U R F

**Konferenz der Vorsitzenden der Hochschulräte an den Universitäten des Landes NRW (KVHU NRW)**

---

13. Treffen der Hochschulratsvorsitzenden der Universitäten in NRW

20. August 2015

Deutsche Sporthochschule Köln

11.00 bis ca. 15.00 Uhr

### **Tagesordnung**

1. Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls des 12. Treffens am 10. Februar 2015 in Duisburg
4. Bericht der Sprecherin
  - 4.1 Delegation Dienstvorgesetzteneigenschaft
  - 4.2 Gute Hochschulführung / Corporate Governance
  - 4.3 Arbeitsgruppen MIWF/Hochschulräte
  - 4.4 Rahmenkodex „Gute Beschäftigungsverhältnisse an den Hochschulen“
  - 4.5 Meldung von Nebentätigkeiten
  - 4.6 Finanzierung der Geschäftsstelle
5. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz
6. Haushaltsführung – Aufgaben des Hochschulrats nach §21 Abs. 1, Nr. 4
7. Geschäftsordnung
8. Leistungsorientierte Mittelverteilung (LOM)
9. Verschiedenes

Unterlagen zu TOP 3, 4, 5, 7, 8 und 9 liegen bei.

## Anlage 2

Anlage 2 zum Bericht über die Erfüllung der Aufgaben des Hochschulrats der Universität Paderborn gemäß § 21 Abs. 5a Satz 3 HG im Zeitraum 06/2015 bis 05/2016

### Konferenz der Vorsitzenden der Hochschulräte an den Universitäten des Landes NRW (KVHU NRW)

---

14. Treffen der Hochschulratsvorsitzenden der Universitäten in NRW  
18. März 2016  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
11.00 bis ca. 15.00 Uhr

### Tagesordnung

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls des 13. Treffens am 20. August 2015 in Köln (Deutsche Sporthochschule)
3. Bericht der Sprecherin
  - 3.1 Landeshochschulentwicklungsplan (LHEP)
  - 3.2 Vertrag über die Gewährleistung guter Beschäftigungsbedingungen und Wissenschaftszeitvertragsgesetz
  - 3.3 Arbeitsgruppen MIWF/Hochschulräte
  - 3.4 Rückblick auf die Landeshochschulrätekonferenz am 8. Dezember 2015 im MIWF
  - 3.5 Bericht vom Forum Hochschulräte am 15. März 2016 in Berlin, Thema: Hochschulratsarbeit professionalisieren
4. Haushaltsführung – Aufgaben des Hochschulrats nach §21 Abs. 1, Nr. 4
5. Erfahrungen bei der Umsetzung der „Grundsätze einer guten Hochschulführung/ Corporate Governance Kodex)“
6. Exzellenzinitiative
7. Erfahrungen mit der Wahl der Hochschulleitungen
8. Finanzen: Rücklagen/Rückstellungen
9. Aufwandsentschädigung
10. Verschiedenes

Unterlagen zu TOP 2, 3.1, 3.2, 3.4, 4 und 5 liegen bei.

